

## 5.6 Globale politische Vorgaben für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität

ELISABETH MARQUARD, KATJA HEUBACH & AXEL PAULSCH

**Politische Vorgaben für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität:** leiten sich auf globaler Ebene in erster Linie aus multilateralen Abkommen ab. Die Mitgliedsstaaten solcher Übereinkünfte geben sich gemeinsame Ziele, die ihnen als Orientierung für die Ausgestaltung ihrer nationalen Politik dienen.

Im Biodiversitätskontext ist das Übereinkommen über biologische Vielfalt (CBD) von herausragender Bedeutung. Es verkörpert den spätestens seit dem Rio-Erdgipfel international anerkannten Ansatz, die Themenkomplexe Umwelt und Entwicklung (hier: Schutz und nachhaltige Nutzung von Biodiversität) integrativ zu betrachten. Um Biodiversität zu erfassen, ihren Zustand zu bewerten, sie zu schützen oder nachhaltig zu nutzen bedarf es neben global konzentrierter Anstrengungen in der Praxis jedoch stets auch eines ortsspezifischen Ansatzes. Denn werden politische Vorgaben auf einer Ebene beschlossen, die nicht jene der politischen und administrativen Durchsetzung ist, kann dies erhebliche Vollzugsdefizite mit sich bringen. Eine Steigerung der Effektivität multilateraler Umweltabkommen ist angesichts des weiterhin dramatisch voranschreitenden Biodiversitätsverlusts dringend geboten.

**Political requirements for the protection and sustainable use of biodiversity:** At the global level, multilateral environmental agreements (MEAs) are the main political frameworks for the conservation and sustainable use of biodiversity. The contracting parties to such agreements define common goals that give them orientation for the shaping of their national policies. In the biodiversity context, the Convention on Biological Diversity (CBD) is of extraordinary importance. It represents an approach that has been internationally recognized since the Rio-Summit at the latest: i.e., considering environmental and developmental issues in an integrative manner (here: conservation and sustainable use of biodiversity). However, besides globally concerted efforts, place-based and context-specific approaches are needed for monitoring, conserving or sustainably using biodiversity in practice. Otherwise, political decisions taken at a level not matching the one at which they need to be politically and administratively implemented may render ineffective. In the light of the ongoing loss of biodiversity, a more effective implementation of MEAs is urgently needed.

Viele Umweltprobleme sind von grenzüberschreitendem oder globalem Charakter. Hierzu zählt neben dem Klimawandel und der großräumigen Luft- und Wasserverschmutzung auch der in allen Weltregionen zu beobachtende Verlust an biologischer Vielfalt. Um Problemen dieser Größenordnungen zu begegnen, müssen an möglichst vielen Orten konkrete und an die lokalen Umstände angepasste Maßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich bedarf es aber auch koordinierter Anstrengungen aller Länder, die an der Entstehung eines grenzüberschreitenden oder globalen Problems ursächlich beteiligt bzw. von ihm betroffenen sind, sowie Kooperationen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Um dies zu erreichen, sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche sogenannte ‚multilaterale Umweltabkommen‘ (*Multilateral Environmental Agreements*, MEAs) entstanden. Hierzu zählen alle Abkommen im Umweltbereich, die von mehreren Staaten unterzeichnet wurden (bei nur zwei Vertragsparteien spricht man gewöhnlich von bilateralen Abkommen). Es existieren mehrere hundert solcher MEAs (KNIGGE et al. 2005), wobei nur etwa ein Drittel dieser Abkommen von globaler Bedeutung ist (vgl. BALSIGER & PRYS 2016). Ein möglicher Gradmesser für die geopolitische Reichweite eines Abkommens ist die Anzahl seiner Mitglieder (auch ‚Vertragsstaaten‘ oder ‚Vertragsparteien‘ genannt, wobei der Begriff ‚Partei‘ auch supra-nationale Einheiten wie die EU einschließt, die bei vielen MEAs Mitglied ist). Beispielsweise ist das Übereinkommen zum Schutz der Alpen mit seinen neun Mitgliedern – acht Alpenanrainern plus Europäischer Union (EU) – ein MEA mit

regionalem Fokus und Wirkungsraum. MEAs hingegen, denen ein großer Teil der existierenden Staaten beigetreten sind, kann man globale Bedeutung zusprechen. Selbst für Nicht-Mitgliedländer sind solche Abkommen relevant. So wirken sich z.B. im Rahmen von Klimaverhandlungen festgelegten Treibhausgasminderungsziele nicht nur innerhalb der territorialen Grenzen der Vertragsstaaten, sondern langfristig auch auf das globale Klima günstig aus. Auch kann ein Emissionshandelsystem Auswirkungen auf die Technologie- oder Industrieentwicklung innerhalb von Ländern haben, die einem entsprechenden Abkommen nicht beigetreten sind. Andersherum ist es auch möglich, dass Staaten ohne Mitgliedsstatus indirekt über ihnen politisch, kulturell oder ökonomisch verbundene Mitgliedsparteien Einfluss auf Verhandlungen nehmen, die im Rahmen eines MEAs geführt werden, oder selbst an diesen als beobachtende Partei mit Rederecht teilnehmen.

Im Kontext von Biodiversität und Klima sind mindestens die in Tab. 5.6-1 aufgelisteten MEAs global bedeutsam. Sie sind völkerrechtlich bindend, was bedeutet, dass alle Vertragsparteien zugestimmt haben, die aus dem jeweiligen MEA entstehenden Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen (UNIVERSITY OF JOENSUU 2007). In regelmäßigen Abständen finden sich die Repräsentanten der Mitgliedsparteien zu einer Vertragsstaatenkonferenz (CONFERENCE OF THE PARTIES, COP) zusammen und fassen auf der Grundlage des jeweiligen Übereinkommens Beschlüsse, welche seine Umsetzung befördern sollen. Auch diese Beschlüsse sind für alle Mitgliedsparteien bindend.

## Nutzen und Grenzen globaler Abkommen im Biodiversitätskontext

Weltweit werden Ökosysteme in einem solch drastischen Ausmaß anthropogen überformt oder zerstört sowie Tier- und Pflanzenpopulationen dezimiert, dass die gegenwärtige Situation berechtigterweise als globale Biodiversitätskrise charakterisiert wird. Während der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), die 1992 in Rio de Janeiro stattfand, hat die Staatengemeinschaft diese Krise als eine der größten Bedrohungen für eine nachhaltige Entwicklung identifiziert und einer Umkehr der gegenwärtigen Trends hohe politische Priorität zugesprochen (UNCED 1992). Die während dieser Konferenz initiierten oder später entstandenen globalen Umweltabkommen sind in diesem Sinne zunächst Ausdruck des Anerkennens eines gemeinsamen Problems und der Bekundung politischen Willens zu seiner Lösung.

Darüber hinaus begründet sich der Nutzen globaler Vorgaben im Biodiversitätskontext aus der Tatsache, dass die direkten und indirekten Ursachen sowie die Folgen des Biodiversitätsverlusts über große Distanzen hinweg Wirkungen entfalten, und meist nicht losgelöst von Fragen der ökonomischen Entwicklung betrachtet werden können. So werden beispielsweise lokale Landnutzungs-Entscheidungen in einer Welt mit einem globalisierten Waren- und Finanzmarkt häufig in Abhängigkeit von internationalen Handelsbedingungen getroffen. Durch den Klimawandel und fortschreitende Globalisierungsprozesse nehmen transnationale Umweltprobleme in Anzahl und im Ausmaß weiter zu (KANIE 2007). Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist es notwendig, Lösungswege international aufeinander abzustimmen und miteinander zu verknüpfen. Auch ist eine integrierte Betrachtungsweise von Biodiversitätskrise und Klimawandel sowie von Umwelt und Entwicklung notwendig, was wiederum das Feld an politischen Vorgaben, die im Biodiversitätskontext relevant sind, erweitert. So zählen hierzu auch die Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*, SDGs, <http://www.un.org/sustainable-development>).

Tatsächlich haben multilaterale Kooperationen in den vergangenen vier Jahrzehnten im Umweltkontext viel erreicht. Allein der Beitritt zu einem MEA hat vielerorts dazu geführt, dass Umweltprobleme überhaupt oder stärker auf die politische Agenda gerückt sind. Als Reak-

**Tab. 5.6-1:** Im Kontext von Biodiversität und Klima global bedeutsame MEAs (vgl. UNEP - WCMC 2015; Quelle für die hier angegebenen Mitgliedszahlen ist jeweils die Webseite des genannten Umweltabkommens, Aufruf am 22.8.2016).

MEA	Abkürzung	Anzahl der Mitgliedsparteien
Übereinkommen über die biologische Vielfalt	CBD	196
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	CMS	124
Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen	CITES	182
Internationaler Vertrag über pflanzen genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft	ITPGRFA	140
Internationales Pflanzenschutzübereinkommen	IPPC	182
Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung	Ramsar-Konvention	168
Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	WHC	192
Klima-Rahmenkonvention	UNFCCC	197
Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung	UNCCD	195

tion auf die Verabschiedung der CBD wurden in vielen Ländern nach 1992 zum ersten Mal Ministerien für Umweltfragen eingerichtet (KANIE 2007). Die EU hat in den neunziger Jahren das alle 28 EU-Mitgliedsstaaten umfassende und somit weltweit größte Schutzgebietsnetz NATURA 2000 geschaffen, das als regionaler Beitrag zur Umsetzung der CBD gelten kann. Außerhalb des Biodiversitätsbereichs gilt das Montreal-Protokoll zur Bekämpfung des Ozonlochs als prominentes Beispiel für eine erfolgreiche, global koordinierte Anstrengung zur Lösung von Umweltproblemen (<http://ozone.unep.org/en/treaties-and-decisions>).

Andererseits sind im Rahmen der Vereinten Nationen operierende MEAs häufig schwerfällige, bürokratische Gebilde. Sie werden in der Regel innerhalb spezialisierter Gremien ausgehandelt und nicht immer ausreichend mit anderen internationalen Prozessen im Themenbereich abgestimmt, um Überschneidungen zu vermeiden. Das internationale Regelwerk ist im Umweltbereich daher recht unübersichtlich und fragmentiert (IVANOVA & ROY 2007, KANIE 2007). Teilweise führt dies zu Synergieeffekten, es bestehen aber durchaus auch Widersprüche zwischen den Beschlüssen verschiedener Abkommen, beispielsweise zwischen jenen der Klimarahmenkonvention und der Biodiversitätskonvention: So wurde unter der UNFCCC ein Programm zur Reduktion der durch Abholzung oder Degradation von Wäldern entstehenden Kohlendioxid-Emissionen geschaffen, (*Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation in Developing Countries* REDD+), ohne dabei zunächst Biodiversitätsbelange ausreichend zu berücksichtigen. So bestand die Gefahr, dass der REDD+-Mechanismus Bedingungen schaffen würde, unter denen es sich finanziell lohnt, alte, biodiversitätsreiche Wälder durch biodiversitätsarme Holzplantagen zu ersetzen. Inzwischen hat die

Staatengemeinschaft dies erkennt und »biodiversitätsschützende Elemente« (*biodiversity safeguards*) in den REDD+-Mechanismus integriert. In der Praxis ist aber nur ein Teil der bisher durchgeführten REDD+-Projekte auch unter Biodiversitätsgesichtspunkten erfolgreich (s. z.B. PANFIL & HARVEY 2016).

Machtungleichgewichte zwischen verhandelnden Staaten und komplizierte Meinungsbildungsprozesse sind weitere Faktoren, die die Effektivität des globalen Governance-Systems im Umweltbereich beeinträchtigen können. Je nach Anzahl der beteiligten Länder, dem Turnus der Vollversammlungen und dem angewandten Prinzip für die Entscheidungsfindung (häufig das Konsensprinzip), können zwischen der Initiierung eines MEAs und der Verabschiedung eines ersten Aktionsplans für politische Maßnahmen viele Jahre vergehen (KANIE 2007).

Eine große Herausforderung für internationale Abkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt besteht zudem darin, dass Biodiversität (auch) ein lokales Phänomen ist, abhängig von vielen standortspezifischen Faktoren (z.B. Bodenbeschaffenheit, Klima, Artenpool historische Landschaftsentwicklung). Auch die Biodiversität schädigende Faktoren wie die Zerschneidung eines Lebensraums oder die Intensivierung der Landnutzung sowie schützende Maßnahmen wie die Einschränkung bestimmter Nutzungsformen ändern Bedingungen zunächst vor Ort, auch wenn sie ebenso Effekte über weite Entfernungen oder Zeiträume entfalten können. Um Biodiversität zu schützen oder nachhaltig zu nutzen bedarf es in der Praxis – neben den globalen Richtlinien und Zielen – also unbedingt auch orts- und kontextspezifischer politischer und administrativer Ansätze. Nur dann können globale Ziele in effektive Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene übersetzt werden.

### **Beispiel für ein weltumspannendes MEA: Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Die CBD – auch Biodiversitätskonvention genannt – ist nicht nur geographisch weltumspannend, sie ist auch inhaltlich das umfassendste Abkommen zum Schutz der Natur und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (vgl. [www.bfn.de/0310\\_cbd.html](http://www.bfn.de/0310_cbd.html)).

#### **Entstehung und ausgewählte inhaltliche Aspekte**

Die CBD ist eines der Umweltabkommen, die 1992 auf der oben erwähnten UNCED-Konferenz ins Leben gerufen wurden. Der sogenannte Zieldreiklang der CBD lautet: (i) Schutz der Biodiversität, (ii) nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und (iii) gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile. Dass hier Schutz und nachhaltige Nutzung als gleichberechtigte Ziele nebeneinanderstehen, ist wichtig hervorzuheben: Einerseits entspricht dies dem fort-

schrittlichen naturschutzpolitischen Leitgedanken, dass ein effektiver Schutz der Biodiversität nicht ‚ohne den Menschen‘ konzipiert werden sollte und nicht nur in räumlich separierten und womöglich gut bewachten Arealen mit Schutzstatus realisiert werden kann. Auch kann eine Nutzung der Biodiversität durch den Menschen zur Erhaltung bestimmter Lebensräume oder Ökosysteme beitragen, wie dies beispielsweise in der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft der Fall ist. Andererseits kann die Gleichrangigkeit von Schutz und nachhaltiger Nutzung auch Spielraum für eine Abschwächung des Schutzgedankens eröffnen. Denn eine Nutzung ist laut CBD-Definition dann nachhaltig, wenn sie langfristig nicht zu einer Biodiversitätsabnahme führt, und gewährleistet werden kann, dass sie das volle Potential der Biodiversität erhält, gegenwärtigen und zukünftigen Generationen für die Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu nutzen ([www.cbd.int](http://www.cbd.int)). Wie es um die Nachhaltigkeit steht, wenn beispielsweise langfristige Folgen einer Nutzung nicht sicher bekannt sind, ist ggf. unterschiedlich interpretierbar.

Etwa alle zehn Jahre verabschiedet die CBD einen Strategischen Plan, der als global akzeptierter Fahrplan für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität gelten kann. Der aktuelle und noch bis 2020 gültige Strategische Plan enthält die sogenannten Aichi-Biodiversitätsziele: Diese gehören zu den wichtigsten globalen Vorgaben für die Erhaltung der Biodiversität, da sie im Jahr 2010 gemeinsam von den damals 194 Vertragsstaaten der CBD – und damit nahezu jedem Staat der Erde – verabschiedet wurden (siehe Tab. 5.6-2). Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Klimawandel sind ein wichtiges Verhandlungsthema der CBD und entsprechend berücksichtigt in den Aichi Targets 10 und 15.

Um den Zustand der Biodiversität auf globalem Maßstab zu bestimmen, Trends aufzuzeigen und die Umsetzung der CBD zu bilanzieren, wertet das CBD-Sekretariat regelmäßig durch die Mitgliedsparteien vorgelegte Berichte sowie zusätzliche Studien aus und veröffentlicht auf dieser Grundlage einen umfassenden Bericht. Dieser *Global Biodiversity Outlook* zeigte im Jahr 2014 anhand vieler Indikatoren, dass zwar hinsichtlich der Mehrheit der 20 Aichi-Ziele wenigstens Teil-Fortschritte zu erkennen sind (z.B. hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder der Restaurierung von Ökosystemen), aber die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen werden, die Ziele bis 2020 zu erreichen (Secretariat of the CBD 2014). Dies ist zum einen der zu zögerlichen Implementierung der CBD in den einzelnen Staaten geschuldet, zum anderen aber auch der Tatsache, dass vielerorts Treibkräfte für den Biodiversitätsverlust weiter an Wirkung zunehmen (z.B. Landnutzungswandel, Ressourcenverbrauch).

Auch können lange Reaktionszeiten zwischen dem Ergreifen einer Maßnahme und des Sichtbarwerdens einer Wirkung die ermittelten Ergebnisse beeinflusst haben. Unter der CBD wurden im Laufe der Jahre zwei Protokolle ausgehandelt: Das Cartagena Protokoll über Biologische Sicherheit, das den grenzüberschreitenden Verkehr genetisch veränderter Organismen regelt, und das Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (*Access and Benefit Sharing*, ABS). Beide Protokolle (jeweils benannt nach dem Ort, in dem sie beschlossen wurden) sind eigenständige völkerrechtliche Abkommen.

### Umsetzung

Jede Mitgliedspartei ist dazu verpflichtet, die sich aus der CBD ergebenden politischen Vorgaben innerhalb des eigenen Territoriums umzusetzen und dem CBD-Sekretariat über diesen Prozess regelmäßig zu berichten. Dabei entscheidet jeder Staat souverän über die konkrete Ausgestaltung der nationalen Umsetzung, je nach nationalen Prioritäten und Kapazitäten. Dies ist einerseits sinnvoll, da zum Teil erhebliche Unterschiede bezüglich der Umsetzungskapazitäten bestehen, vor allem zwischen Entwicklungs- und Industrieländern. Andererseits können so Ziele, die mit anderen nationalen Interessen nicht im Einklang stehen, relativ leicht umgangen werden. Sanktionsmechanismen existieren nicht.

Dennoch sind die nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne (*National Biodiversity Strategies and Action Plans*, NBSAPs) wichtige Instrumente der CBD. Inzwischen haben sich 181 Länder der Erde und die Europäische Union (94% der CBD-Vertragsparteien) eine Biodiversitätsstrategie gegeben, in der nationale (bzw. EU-weite) Ziele hinsichtlich Schutz und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt festgeschrieben sind (<https://www.cbd.int/nbsap>, Stand: September 2016), und damit zumindest schriftlich erklärt, wie sie den Verlust der biologischen Vielfalt aufhalten wollen. Deutschland hat seine Nationale Biodiversitätsstrategie (NBS) im Jahr 2007 und die EU ihre im Jahr 2011 verabschiedet, in beiden sind ehrgeizige Ziele gesetzt (BMUB 2007, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2011). In der Realität sind jedoch sowohl in Deutschland als auch in der EU große Umsetzungsdefizite festzustellen (BMUB 2015a, EEA 2015). Insbesondere muss hinsichtlich des Flächenverbrauchs, der biodiversitätsschädlichen Agrarpolitik und der fortschreitenden ökologischen Degradation von Küsten und Meeren eine Trendwende erreicht werden (z.B. BMUB 2015b).

### Weitere Quellen globaler Vorgaben

Impulse für globale politische Vorgaben für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität können

sich außer aus den oben genannten MEAs auch aus der Arbeit internationaler Gremien ergeben, die – anders als die Entscheidungsorgane der Konventionen – ihrem Mandat nach keine politischen Entscheidungen mit einer Reichweite in die Mitgliedsparteien hinein treffen, sondern solche lediglich informieren sollen. Hierzu gehören die zwischenstaatlichen Wissens-Politik-Schnittstellen IPCC (*Intergovernmental Panel on Climate Change*, <http://ipcc.ch>) und IPBES (*Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services*, <http://www.ipbes.net>). Sie sollen den aktuellen Kenntnisstand zu bestimmten Themen aufbereiten und aus ihm herleiten, wie auf ein Problem politisch reagiert werden könnte und welche Konsequenzen dies gegebenenfalls hat. IPBES und IPCC wirken auf die Politik ein, indem sie u.a. Themen setzen, Problembewusstsein kreieren oder Analysen vornehmen, die bestimmte politische Entscheidungen nahelegen oder deren Durchsetzbarkeit beeinflussen. Vergleichbar wirken auch andere, unabhängig von IPCC und IPBES entstehende internationale Berichte, die als weitere Quelle für globale politische Vorgaben in diesem Kontext zu nennen sind. Hierzu zählen z.B. die Berichte des Millennium Ecosystem Assessments (z.B. Millennium Ecosystem Assessment 2005, siehe auch <http://millenniumassessment.org>) und die TEEB-Studien (*The Economics of Ecosystems and Biodiversity*, [www.teebweb.org](http://www.teebweb.org)). Ein politischer Entscheidungsprozess soll durch die Aussagen in diesen Berichten jedoch nicht vorweggenommen werden, da die Expertengruppen, die sie erstellen, selbst nicht demokratisch legitimiert sind. Die »Zusammenfassungen für Politiker« aller IPBES- und IPCC-Berichte (*Summaries for Policy Makers*, SPM) werden allerdings vom jeweiligen Plenum verhandelt und sind nach ihrer Annahme somit legitimierte gemeinsame Aussagen aller Mitgliedsparteien.

### Schlussbetrachtung

Multilaterale Umweltabkommen sind ein wichtiges globales Steuerungsinstrument, um den weltweiten Verlust biologischer Vielfalt einzudämmen. Da der Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität im global-politischen Kontext nicht ohne Bezüge zum Konzept der Nachhaltigen Entwicklung und zum Klimawandel betrachtet werden kann, ist das relevante Politikfeld allerdings sehr weit und komplex. Diese Komplexität sowie eine Fragmentierung der relevanten Regelungslandschaft, teils langwierige Verhandlungsprozesse sowie eine schleppende Umsetzung in effektive nationale Politiken birgt die Gefahr, dass in aufwändigen Verfahren global gefasste Beschlüsse auf nationaler und lokaler Ebene wenig bewirken. Andererseits haben MEAs viele nationale, EU-weite oder internationale Initiativen und Regelwerke zur Erhaltung der

**Tab. 5.6-2:** Die Aichi-Ziele auf einen Blick (gekürzt). Übersetzung: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Darstellung leicht modifiziert und gekürzt übernommen von: [www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Naturschutz/cbd\\_vsk\\_12\\_flyer.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/cbd_vsk_12_flyer.pdf). Copyright für die Graphiken: BIP/SCBD (Mit freundlicher Genehmigung der CBD). Originaltext unter: <https://www.cbd.int/sp/targets/>

Strategisches Ziel	Kernziel
<b>A:</b> Bekämpfung der Ursachen des Biodiversitätsverlusts durch ihre Einbeziehung in alle Bereiche der Gesellschaft.	 1 Bis spätestens 2020 sind sich die Menschen des Wertes der biologischen Vielfalt und der Maßnahmen bewusst, die sie zu ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung unternehmen können.
	 2 Bis spätestens 2020 ist der Wert der Biodiversität in Armutsbekämpfungsstrategien und Planungsprozessen berücksichtigt worden und wird, soweit angemessen, in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Berichtssysteme einbezogen.
	 3 Bis spätestens 2020 werden für die Biodiversität schädliche Anreize einschließlich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet. Positive Anreize zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität werden angewendet.
	 4 Bis spätestens 2020 haben die Regierungen, Unternehmen und Interessengruppen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Konsums Maßnahmen eingeleitet oder Pläne umgesetzt.
<b>B:</b> Abbau der auf die biologische Vielfalt unmittelbar einwirkenden Belastungen und die Förderung einer nachhaltigen Nutzung	 5 Bis 2020 ist die Verlustrate aller natürlichen Lebensräume einschließlich Wäldern mindestens um die Hälfte und, soweit möglich, auf nahe Null reduziert und die Degradierung und Fragmentierung erheblich verringert.
	 6 Bis 2020 sind alle Fisch- und Wirbellosenbestände und Wasserpflanzen nachhaltig bewirtschaftet und genutzt. Die Auswirkungen der Fischerei sind auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt.
	 7 Bis 2020 sind alle für die Landwirtschaft, Aquakultur und Forstwirtschaft genutzten Flächen unter Gewährleistung des Schutzes der biologischen Vielfalt nachhaltig bewirtschaftet.
	 8 Bis 2020 ist die Verschmutzung der Umwelt, unter anderem auch durch überschüssige Nährstoffe, wieder auf ein für die Ökosystemare Funktion und die biologische Vielfalt unschädliches Niveau gebracht worden.
	 9 Bis 2020 sind die invasiven gebietsfremden Arten und ihre Einschleppungswege identifiziert und nach Priorität geordnet, prioritäre Arten kontrolliert oder beseitigt und Maßnahmen zur Überwachung der Einfallswege ergriffen.
	 10 Bis 2015 sind die Belastungen der Korallenriffe und der übrigen vom Klimawandel oder von der Versauerung der Ozeane betroffenen empfindlichen Ökosysteme auf ein Minimum reduziert, sodass ihre Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit gewahrt ist.
<b>C:</b> Sicherung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Vielfalt	 11 Bis 2020 sind mindestens 17 % der Land- und Binnenwassergebiete und 10 % der Küsten- und Meeresgebiete durch effektiv und gerecht gemanagte Schutzgebietssysteme und andere wirksame Erhaltungsmaßnahmen geschützt.
	 12 Bis 2020 ist das Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten unterbunden und ihre Erhaltungssituation, insbesondere die der am stärksten im Rückgang begriffenen Arten, verbessert und stabilisiert worden.
	 13 Bis 2020 ist die genetische Vielfalt der Nutzpflanzen und der landwirtschaftlichen Nutztiere und ihrer wilden Artverwandten gesichert. Strategien zur größtmöglichen Begrenzung der genetischen Verarmung sind entwickelt und umgesetzt worden.
<b>D:</b> Steigerung der sich aus Biodiversität und Ökosystemleistungen ergebenden Vorteile	 14 Bis 2020 sind die Ökosysteme, die wesentliche Leistungen einschließlich wasserbezogener Leistungen bereitstellen und zu Gesundheit, Existenzsicherung und Wohlergehen beitragen wiederhergestellt und gesichert.
	 15 Bis 2020 ist die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und der Beitrag der biologischen Vielfalt zu den Kohlenstoffvorräten erhöht. Somit ist ein Beitrag zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung daran geleistet worden.
	 16 Bis 2015 ist das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Kraft und wirksam.
<b>E:</b> Verbesserung der Umsetzung durch partizipative Planung, Wissensmanagement und Kapazitätsaufbau	 17 Bis 2015 haben alle Vertragsparteien wirksame, partizipative und aktualisierte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne ausgearbeitet, als Politikinstrument verabschiedet und mit ihrer Umsetzung begonnen.
	 18 Bis 2020 werden die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität wichtigen traditionellen Kenntnisse indigener und ortsansässiger Gemeinschaften geachtet und bei der Durchführung des Übereinkommens integriert und berücksichtigt.
	 19 Bis 2020 sind die Kenntnisse, die Wissenschaftsbasis und die Technologien im Zusammenhang mit der Biodiversität, ihren Werten, Funktionen, ihrem Zustand und ihren Trends und den Folgen ihres Verlusts verbessert, umfassend verbreitet und angewendet.
	 20 Bis spätestens 2020 soll die Mobilisierung finanzieller Mittel für die Umsetzung des Strategischen Plans erheblich zunehmen. Dieses Ziel kann sich nach Maßgabe der von den Vertragsparteien zu erstellenden Mittelbedarfsschätzungen ändern.

Biodiversität erst ermöglicht, erleichtert oder gefördert.

Eine der wichtigen Errungenschaften globaler Umweltabkommen ist die Einsicht, dass bestimmte Probleme, wie z.B. der Verlust der Biodiversität, nicht an nationalen Grenzen haltmachen und daraus eine »globale Verantwortung« resultiert. Aus dieser leiten sich wiederum Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit, aber auch zu Finanzierungshilfen und zur Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten (*capacity building*) in Entwicklungsländern ab. Derzeit fördert beispielsweise die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI, <https://www.international-climate-initiative.com>) Projekte, die Fortschritte beim Klimaschutz, bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt in Entwicklungs- und Schwellenländern zum Ziel haben.

Die Einsicht, dass sich Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzungswandel gegenseitig bedingen und es daher dringend integrierter Betrachtungen und Strategien bedarf, hat im Jahr 2010 auch die Sekretariate der Rio-Konventionen (CBD, UNFCCC, UNCED), diverse Regierungen sowie eine Vielzahl internationaler Partnerorganisationen dazu veranlasst, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und als gemeinsame Informations- und Austauschplattform den sogenannten »Rio-Pavillon« ins Leben zu rufen (<http://www.riopavilion.org>). Auch stimmen sich aktuell CBD und IPBES eng bezüglich einer globalen Bestandsaufnahme zur Biodiversität und zu Ökosystemleistungen ab: Die Bitte, ein solches Assessment durchzuführen, wurde von der CBD an IPBES herangetragen, um für den Zeitraum 2021-2030 einen neuen Strategischen Plan auf der besten verfügbaren Datengrundlage beschließen zu können. Um eine Dopplung zu vermeiden und Ressourcen zu schonen wurde vereinbart, dass das globale IPBES-Assesment als Grundlage für den Global Biodiversity Outlook 5 von der CBD genutzt werden wird. Weitere erfolgreiche Beispiele für die multilaterale und Konventionen-übergreifende Zusammenarbeit hat das Umweltprogramm der Vereinten Nationen kürzlich zusammengestellt und analysiert (UNEP 2015).

Angesichts des fortschreitenden Verlusts biologischer Vielfalt und der absehbaren Verfehlung der internationalen, EU-weiten sowie nationalen Biodiversitätsziele für das Ende dieser Dekade, ist das Umsetzen vorhandener Beschlüsse und Maßnahmenkataloge dringend geboten. Globale Institutionen wie die CBD oder auch IPBES können hierfür wichtige Orientierung geben. Ohne drastisch verstärkte Anstrengungen auf

nationaler und lokaler Ebene werden die Degradation von Ökosystemen und die biologische Verarmung unserer Landschaften jedoch voranschreiten.

#### Danksagung

*Wir danken den Gutachtern für ihre konstruktive Kritik an einer früheren Fassung dieses Artikels und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF für die Förderung des Verbundprojekts Netzwerk-Forum zur Biodiversitätsforschung Deutschland (NeFo3, <http://biodiversity.de>, Förderkennzeichen 01LC0831 A2).*

#### Literatur

- BALSIGER, J. & M. Prys (2016): "Regional agreements in international environmental politics." *International Environmental Agreements-Politics Law and Economics* 16(2): 239-260.
- BMUB, Hrsg. (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.
- BMUB, Hrsg. (2015a): Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.
- BMUB, Hrsg. (2015b): Naturschutz-Offensive 2020 - Für biologische Vielfalt! Berlin.
- EEA (2015): State of nature in the EU. Results from reporting under the nature directives 2007-2012. EEA Technical report No 2/2015. European Environment Agency, Luxembourg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020. KOM(2011) 244 endgültig. Brüssel.
- IVANOVA, M. & J. ROY (2007): Environmental Governance: Pros and Cons of Multiplicity. *Global Environmental Governance: Perspectives on the Current Debate*. SWART L. & E. PERRY (eds.). Centre for UN Reform Education, New York.
- KANIE, N. (2007): Governance with Multilateral Environmental Agreements: A Healthy or Ill-Equipped Fragmentation? *Global Environmental Governance: Perspectives on the Current Debate*. SWART L. & E. PERRY (eds.). Centre for UN Reform Education, New York.
- KNIGGE, M., J. HERWEG & D. HUBERMANN (2005): Geographical Aspects of International Environmental Governance. Illustrating Decentralisation. Berlin.
- MILLENNIUM ECOSYSTEM ASSESSMENT (2005): Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. Washington, D.C., World Resources Institute.
- PANFIL, S. N. & C. A. HARVEY (2016): "REDD plus and Biodiversity Conservation: A Review of the Biodiversity Goals, Monitoring Methods, and Impacts of 80 REDD+ Projects." *Conservation Letters* 9(2): 143-150.
- SECRETARIAT OF THE CBD (2014): Global Biodiversity Outlook 4. Montréal.
- UNCED (1992): Agenda 21. United Nations Conference on Environment and Development (UNCED), Rio de Janeiro.
- UNEP - WCMC (2015): Mapping Multilateral Environmental Agreements to the Aichi Biodiversity Targets. Cambridge.
- UNEP (2015): Sourcebook of opportunities for enhancing cooperation among the Biodiversity-related Conventions at national and regional levels. Nairobi.
- UNIVERSITY OF JOENSUU (Hrsg.) (2007): MEA's Negotiator's Handbook. Department of Law, Joensuu.

#### Kontakt:

Dr. Elisabeth Marquard  
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ)  
Berlin-Brandenburg Institute of Advanced Biodiversity Research  
Freie Universität Berlin  
[elisabeth.marquard@fu-berlin.de](mailto:elisabeth.marquard@fu-berlin.de)  
Dr. Katja Heubach  
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ)  
Dr. Axel Paulsch  
Institut für Biodiversität – Netzwerk e.V., Regensburg

Marquard, E., K. Haubach & A. Paulsch (2016): Politische Vorgaben für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität. In: Lozán, J. L., S.-W. Breckle, R. Müller & E. Rachor (Hrsg.). Warnsignal Klima: Die Biodiversität. pp. 325-330. Online: [www.klima-warnsignale.uni-hamburg.de](http://www.klima-warnsignale.uni-hamburg.de). doi:10.2312/warnsignal.klima.die-biodiversitaet.54.